

## **Dechantenstatut für das Bistum Münster**

### § 1

Die Pfarreien/Seelsorgeeinheiten, Rektorate und Pfarrverbände im Bistum Münster sind nach ihrer örtlichen Zusammengehörigkeit zu Dekanaten zusammengeschlossen. Das Dekanat dient der Abstimmung und Unterstützung der Pastoral. Es wird geleitet vom Dechanten.

### § 2

Der Dechant ist der Vertreter des Bischofs im Dekanat und Sprecher des Dekanates beim Bischof.

Vertreter des Dechanten ist der Definitor, der vom Bischof für 6 Jahre ernannt wird. Er berät den Dechanten und hilft ihm bei seinen Amtsgeschäften. Bei Erledigung des Amtes des Dechanten übernimmt der Definitor die Amtsgeschäfte, bis der neue Dechant sein Amt antritt.

### § 3

Der Dechant ist Repräsentant der Kirche gegenüber außerkirchlichen Stellen in den Bereichen, die über Pfarrgemeinde/Seelsorgeeinheit/Pfarrverband hinausgehen und nicht die Kreisebene betreffen. Er trägt Sorge dafür, dass die außerkirchlichen Stellen einen Ansprechpartner haben.

### § 4

Der Dechant ist Mitglied der Dechantenkonferenz des Bistums. Er bringt die Meinung der Mitarbeiter im Dekanat in diese Konferenz ein und sorgt für entsprechende Information aus der Dechantenkonferenz im Dekanat. Er achtet darauf, dass Planungen und Entscheidungen des Bistums im Dekanat durchgeführt werden.

Der Dechant ist auch Mitglied der Kreisdekanatsversammlung.

Sofern im Dekanat eine Zentralrendantur besteht, ist er Vorsitzender des Koordinierungsausschusses.

### § 5

1. Dem Dechanten ist in besonderer Weise die Sorge um die Priester, Diakone, Ordensleute und Laien im pastoralen Dienst aufgetragen.
2. Alle Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst, die im Dekanat mit ihrer Arbeit beginnen oder sich dort niederlassen, nehmen mit dem Dechanten umgehend Verbindung auf. Dieser führt sie in die Gemeinschaft der Mitarbeiter/-innen ein.

Alle Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst, die aus dem Dekanat versetzt werden, verabschieden sich beim Dechanten.

3. Die kanonische Einführung der neu ernannten Pfarrer obliegt dem Dechanten. Ferner trägt er Sorge dafür, dass ständige Pfarrverwalter sowie Pfarrer in kategorialen Diensten in geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt werden.
4. Bei auftretenden Differenzen zwischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst ist der Dechant der erste vom Bischof Beauftragte, der sich um Beilegung der Differenzen zu sorgen hat. Dasselbe gilt bei Differenzen zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinderat oder bei sonstigen Konflikten.
5. Der Dechant bemüht sich, dass alle Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst regelmäßig Urlaub machen können. Er achtet darauf, dass das Konveniat regelmäßig stattfindet.
6. Der Dechant kümmert sich um alte und kranke Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst. Bei ernsterer Erkrankung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin benachrichtigt er den Bischöflichen Generalvikar bzw. den Bischöflichen Offizial in Vechta und den Regionalbischof.
7. Der Dechant verabschiedet Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst, die in den Ruhestand gehen, und ist darauf bedacht, dass weiterhin mit ihnen Kontakt gepflegt wird.
8. Beim Tod eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im pastoralen Dienst veranlasst der Dechant unverzüglich die Benachrichtigung des Bischöflichen Generalvikars bzw. des Bischöflichen Offizials in Vechta und des Regionalbischofs.

Er hat dafür zu sorgen, dass amtliche Papiere sichergestellt werden. Der Dechant veranlasst die Vorbereitung für die Beerdigungsfeier eines Geistlichen und nimmt in der Regel selbst das Begräbnis vor.

## § 6

1. Der Dechant sorgt sich um das geistliche Leben und um die pastorale Weiterbildung aller Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst.
2. Er ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung der Recollectio. Findet diese auf Pfarrverbandsebene statt, betraut er damit den zuständigen Pfarrverbandsleiter.
3. Der Dechant führt die erforderlichen Pastorkonferenzen (Dekanatsebene) durch und achtet darauf, dass die erforderlichen Seelsorgekonferenzen (Pfarrverbandsebene) stattfinden.

## § 7

Der Dechant achtet auf die Amts- und Lebensführung der im Dekanat wohnenden Weltpriester und Diakone, der im Auftrag des Bistums tätigen Ordensleute und der hauptamtlich im pastoralen Dienst tätigen Laien. Gibt deren Amts- oder Lebensführung zu Klagen Anlass, soll der Dechant in einem persönlichen Gespräch eine Änderung herbeiführen. Bleibt dieses Bemühen erfolglos, berichtet der Dechant dem Bischof bzw. dessen Beauftragtem. Bei

Vorliegen eines schwerwiegenden Sachverhaltes ist es Gewissenspflicht des Dechanten, dieses sofort zu tun.

## § 8

1. Der Dechant führt zu Beginn seiner Amtsperiode einen Besuch in den Pfarrgemeinden durch.
2. Bei diesem Besuch informiert er sich vor allem über die pastorale Situation der jeweiligen Gemeinde.
3. Der Dechant hat sich zu vergewissern, dass und wo alle Weltpriester ein Testament hinterlegt haben.
4. Bei dem Besuch überzeugt sich der Dechant davon, ob die Kirchen und Kapellen in entsprechendem Zustand sind.
5. Der Besuchsauftrag erstreckt sich auch auf die ausländischen Missionen, die im Dekanat ihren Dienstsitz haben.

## § 9

Der Dechant bereitet die bischöfliche Visitation in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/-innen im pastoralen Dienst vor. Dem bischöflichen Visitor gibt er vor der Visitation einen Bericht über die Situation des Dekanates.

## § 10

Die Obliegenheiten und Vollmachten des Dechanten bei Vakanz einer Pfarrei/Seelsorgeeinheit oder eines Rektorates oder bei Abwesenheit des Pfarrers sind folgende:

1. Im Falle des Freiwerdens einer Pfarrei/Seelsorgeeinheit oder eines Rektorates schlägt der Dechant dem Bischöflichen Generalvikariat bzw. dem Bischöflichen Offizialat in Vechta einen Pfarrverwalter zur Ernennung vor.
2. Ist eine Pfarrei/Seelsorgeeinheit oder ein Rektorat vakant, ohne dass ein Pfarrverwalter bereits ernannt ist, sorgt der Dechant für die Aufrechterhaltung der Seelsorge in der betreffenden Gemeinde bis zur Ernennung eines Pfarrverwalters.
3. Ist ein Pfarrer oder Pfarrrektor länger als eine Woche abwesend, so ernennt der Dechant einen vicarius substitutus. Diese Ernennung hat in jedem Fall schriftlich gemäß dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen; ein Durchschlag ist in das betreffende Pfarrarchiv zu nehmen, ein weiterer dem Bischöflichen Generalvikariat bzw. dem Bischöflichen Offizialat in Vechta zu übersenden. Falls ein nicht dem Bistum angehörender Priester die Vertretung eines abwesenden Pfarrers übernimmt, soll in der Regel ein benachbarter Diözesangeistlicher zum vicarius substitutus ernannt werden.

Der Definitor ernennt in folgenden Fällen den vicarius substitutus:

- wenn die Stelle des Dechanten vakant ist,
- wenn der Dechant in Urlaub ist oder sonst vorübergehend sein Amt nicht ausüben kann,

- wenn der Dechant selbst das Amt des vicarius substitutus übernehmen soll,
- wenn für die Pfarre des Dechanten ein vicarius substitutus zu ernennen ist.

Der Kreisdechant ernennt den vicarius substitutus, wenn weder der Dechant noch der Definitor zu erreichen sind. Ist auch der Kreisdechant verhindert, ist das Gesuch an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten. Die Aufgaben des Kreisdechanten werden im Officialatsbezirk Oldenburg durch das Bischöfliche Officialat wahrgenommen.

## § 11

Der Dechant sorgt sich zusammen mit den Mitarbeitern im pastoralen Dienst und den zuständigen Laiengremien um Errichtung und Aktivierung der Pfarrverbände.

## § 12

Der Dechant achtet darauf, dass die Zahl der Eucharistiefiern den personellen wie pastoralen Gegebenheiten angepasst wird und Anfangszeiten aufeinander abgestimmt werden.

## § 13

1. Der Dechant trägt in Zusammenarbeit mit allen am Ort Verantwortlichen Sorge für die notwendigen pastoralen Dienste im Dekanat. In Wahrnehmung dieser Aufgabe achtet er auf den entsprechenden Informationsaustausch mit dem Bischöflichen Generalvikariat bzw. dem Bischöflichen Officialat in Vechta.
2. Findet anlässlich der beabsichtigten Ernennung eines neuen Pfarrers ein Kontaktgespräch zwischen dem vorgesehenen Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat/Rat der Seelsorgeeinheit und dem Kirchenvorstand/den Kirchenvorständen/dem Kirchengemeindefachausschuss/den Kirchengemeindefachgruppen statt, so leitet dieses Gespräch der Dechant. Über dessen Verlauf berichtet er dem Bischöflichen Generalvikariat bzw. dem Bischöflichen Officialat in Vechta.
3. Der Dechant unterstützt die Pfarrverbandsleiter bei der Sorge um pastorale Mitarbeiter/-innen für überpfarrliche Aufgaben und regelt in Absprache mit den Pfarrverbandsleitern den Einsatz pastoraler Mitarbeiter/-innen auf Dekanatssebene.
4. Wenn eine Notsituation es erfordert, weist der Dechant einem/r pastoralen Mitarbeiter/-in vorübergehend ein neues Aufgabenfeld im Dekanat zu. Darüber informiert er das Bischöfliche Generalvikariat bzw. das Bischöfliche Officialat in Vechta.

## § 14

Der Dechant verfolgt die pastoralen Entwicklungen in seinem Dekanat. Er bemüht sich um guten Kontakt zu den dort lebenden Ordensgemeinschaften.

Er achtet darauf, dass in Zusammenarbeit mit Pfarreien/Seelsorgeeinheiten und Pfarrverbänden die notwendigen pastoralen Aufgaben möglichst umfassend wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Aufgaben, die die Möglichkeiten eines Pfarrverbandes überschreiten können. Das kann z. B. für folgende Aufgaben zutreffen:

- Besetzung kommunaler Ausschüsse,
- Religionsunterricht, Schulseelsorge, Erhaltung und Neueinrichtung katholischer Schulen,
- Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen,
- Ehevorbereitung und Ehebegleitung,
- Bildungsarbeit,
- Beratungsdienste,
- ökumenische Kontakte.

#### § 15

Schriftstücke und Dokumente des Dechanten sind getrennt von denen des Pfarramtes zu verwahren. Diese bei der Amtsführung entstandenen Verwaltungsvorgänge sind von Zeit zu Zeit dem Bistumsarchiv zuzuführen. Laufende Verwaltungsvorgänge sind bei Beendigung des Amtes dem Amtsnachfolger zu übergeben.

#### § 16

Der Dechant wird vom Bischof für sechs Jahre ernannt unter Würdigung der Vorschlagslisten von Seiten der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst, der Pfarrgemeinderäte/Räte der Seelsorgeeinheiten und des Kreisdechanten bzw. des Bischöflichen Offiziats in Vechta. Wiederernennung für eine zweite Amtsperiode in Folge ist möglich. Darüber hinaus kann im Ausnahmefall Ernennung für eine weitere Amtsperiode in Folge nur nach vorhergegangener Postulation vorgenommen werden.

#### § 17

Das Amt des Dechanten können ausüben: Pfarrer und für dauernd ernannte Verwalter der Stelle eines Pfarrers, eines Pastors oder eines Pfarrrektors.

#### § 18

Der Kreisdechant trägt Sorge für die Erstellung der Vorschlagslisten. Handelt es sich um das Dekanat, zu dem der Kreisdechant selbst gehört, beauftragt er einen anderen Dechanten des Kreisdekanates mit dieser Aufgabe. Im Offizialatsbezirk Oldenburg nimmt der Bischöfliche Offizial die hier dem Kreisdechanten zugeschriebenen Aufgaben wahr.

#### § 19

1. Der Kreisdechant veranlasst, dass zur Erstellung der Vorschlagsliste von Seiten der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst folgende Personen spätestens 10 Tage zuvor eingeladen werden:

die Bistumpriester, deren Dienstort zum Dekanat gehört,

die Bistumpriester im Ruhestand, die im Dekanat ihren Wohnsitz haben,

die Priester eines anderen Bistums, die einen seelsorglichen Auftrag im Dekanat wahrnehmen oder als Pensionäre länger als ein Jahr hier ihren Wohnsitz haben,

die Ordenspriester, die vom Bischof einen seelsorglichen Auftrag im Dekanat haben,

die hauptamtlichen Diakone und Diakone mit Zivilberuf mit Dienstauftrag im Dekanat,

die Pastoralreferenten/-innen mit Dienstauftrag im Dekanat,

Diakone und Pastoralreferenten/-innen im Ruhestand mit Wohnsitz im Dekanat.

Hat ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im pastoralen Dienst mehrere Dienstorte, die zu verschiedenen Dekanaten gehören, so wird er/sie in dem Dekanat eingeladen, in dem er/sie seinen/ihren Wohnsitz hat bzw. das seinem/ihrem Wohnsitz am nächsten liegt.

2. Der Kreisdechant leitet die Versammlung. Er führt ein in Aufgaben und Bedeutung des Dechantenamtes, wie sie im Dechantenstatut dargelegt sind.

Anschließend kann eine Sach- und/oder Personenaussprache erfolgen. Hierbei können auch Probeabstimmungen stattfinden.

3. Sollten sich Verfahrensfragen ergeben, die anderweitig nicht geregelt sind, können sie nur vor Abschluss der Versammlung vorgebracht werden. Sie werden von den Teilnehmern beraten und mit einfacher Mehrheit entschieden.
4. Für die Vorschlagsliste nennt jeder Teilnehmer der Versammlung in geheimer Abstimmung einen Kandidaten.
5. Anhand der abgegebenen Voten wird die Vorschlagsliste in der Versammlung zusammengestellt.

## § 20

Die Vorschläge der Pfarrgemeinderäte/Räte der Seelsorgeeinheiten werden vom Kreisdechanten schriftlich eingeholt. Dies geschieht in der Weise, dass alle Pfarrgemeinderäte/Räte der Seelsorgeeinheiten auf diese Möglichkeit des Votierens unter Angabe der einzuhaltenden Zeitgrenze hingewiesen werden. Jeder Pfarrgemeinderat/Rat der Seelsorgeeinheit kann mehrere Kandidaten für das Amt des Dechanten vorschlagen. Der Kreisdechant stellt die Vorschlagsliste anhand der eingegangenen Voten zusammen.

## § 21

Die Vorschlagsliste des Kreisdechanten umfasst die Voten der Dechanten des Kreisdekanates bzw. im Officialatsbezirk Oldenburg die Voten aller Dechanten. Jeder kanonisch bestellte Pfarrer im Dekanat hat die Möglichkeit, für die Vorschlagsliste des Kreisdechanten ein Sondervotum einzubringen.

## § 22

Der Kreisdechant leitet die drei Vorschlagslisten an den Bischof weiter.

## § 23

Das Amt des Dechanten wie des Definitors erlischt vor Ablauf der regulären Dienstzeit

- mit Ausscheiden aus dem Pfarreramte,
- mit vom Bischof angenommener Verzichtleistung,
- mit Abberufung durch den Bischof,
- mit Ablauf des Jahres, in welchem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

Münster, den 05. Mai 2003

AZ: 111

*† Reinhard Lettmann  
Bischof von Münster*